

RS Vwgh 1995/5/26 93/17/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e;

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte in der Berufung die Begehung der Tat bestritten, so wurde von ihm nicht nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet; die Berufung richtete sich auch nicht gegen die Höhe der Strafe. Der UVS hat daher dadurch gesetzwidrig gehandelt, daß er ohne gesetzlichen Grund von der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung absah.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170124.X01

Im RIS seit

01.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at